



Gemeinde Bellikon



## **BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT**

**vom 14. August 2023**

**gültig ab 1. Januar 2024**

## **Inhaltsverzeichnis**

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
II	VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN	3
III	GRABSTÄTTEN	6
IV	GRABMÄLER	8
V	GRABBEPFLANZUNGEN UND UNTERHALT	9
VI	BESTATTUNGSKOSTEN	10
VII	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	11

## **Anhang**

A	Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement	12
B	Grabmalmasse und Grabflächen	13

Der Gemeinderat Bellikon erlässt, gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 11. November 2009, das vorliegende Bestattungs- und Friedhofreglement

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Allgemein**

1. Das Bestattungs- und Friedhofsreglement ordnet alle im Zusammenhang mit dem Todesfall und der Bestattung vorzunehmenden Handlungen sowie die geordnete Benützung und Pflege der Friedhofanlage in der Gemeinde Bellikon.
2. Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

### **§ 2 Grundsatz**

Bestattungen beachten die Würde des verstorbenen Menschen, haben respektvoll zu geschehen und verletzen keine moralischen Grundsätze.

### **§ 3 Zuständigkeit**

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde Bellikon. Es untersteht der Aufsicht des Gemeinderates.

### **§ 4 Vollzug**

Mit dem Vollzug werden beauftragt:

1. Der Gemeinderat
  - a. für das Erteilen von Ausnahmegewilligungen bei Bestattungen
2. Das Bestattungsamt
  - a. für die Entgegennahme der Todesfallmeldungen
  - b. für die Anordnung der Bestattungen
  - c. für das Führen des Bestattungsregisters
3. Das Bauamt bzw. der Friedhofgärtner
  - a. für die Durchführung der Bestattungen
  - b. für das Führen des Gräberverzeichnisses und des Beisetzungsplans
  - c. für den Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlage

### **§ 5 Ausnahmen**

Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement gestatten.

## **II. VORSCHRIFTEN ÜBER DAS BESTATTUNGSWESEN**

### **§ 6 Pflicht zur Anmeldung des Todesfalls**

Jeder Todesfall in der Gemeinde und jeder Todesfall von Einwohnern, der ausserhalb der Gemeinde erfolgt, ist dem Bestattungsamt unverzüglich, spätestens jedoch innert 2 Tagen, zu melden.

### **§ 7 Leichenschau**

Bei jeder verstorbenen Person und jeder aufgefundenen Leiche ist in der Regel innert 24 Stunden eine ärztliche Leichenschau vorzunehmen (§ 1 der Bestattungsverordnung des Kantons Aargau).

### **§ 8 Einsargen, Überführung**

1. Das Einsargen und das Überführen der Leiche erfolgt durch das von der Gemeinde bzw. den Angehörigen beauftragte Bestattungsunternehmen.
2. Nach Feststellung des Todes ist die Leiche in der Regel umgehend in das Krematorium oder einen Aufbahrungsraum zu überführen. Für die Überführung ist das beauftragte Bestattungsunternehmen zuständig.
3. Über Ausnahmen zu den Absätzen 1 und 2 entscheidet das Bestattungsamt nach Rücksprache mit den Angehörigen.

### **§ 9 Aufbahrung**

Eine Aufbahrung erfolgt soweit möglich unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen. Der Leichnam kann im Aufbahrungsraum des Krematoriums, des Bestattungsunternehmens und beim Friedhof Bellikon aufgesucht werden. Der Schlüssel für den Aufbahrungsraum beim Friedhof Bellikon wird durch das Bestattungsamt ausgehändigt. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen auf ärztliche oder polizeiliche Veranlassung hin.

### **§ 10 Anspruch auf Bestattung**

1. Alle Verstorbenen mit letztem zivilrechtlichen Wohnsitz in Bellikon haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof der Gemeinde Bellikon. Eine auswärtige Bestattung erfolgt nur, wenn die Bewilligung einer anderen Gemeinde vorliegt.
2. Die Bestattung von auswärtigen Personen ist möglich, wenn besondere Beziehungen zur Gemeinde Bellikon bestehen oder wenn eine Urnenbeisetzung in ein bestehendes Grab erfolgt. Über die Gesuche entscheidet, unter Berücksichtigung der im Anhang A festgesetzten Gebühren, der Gemeinderat. Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen die Gebühr für Personen mit auswärtigem Wohnsitz reduzieren oder erlassen.

### **§ 11 Anordnung der Bestattung**

1. Die Bestattung der Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt und nach der Meldung des Todes an das zuständige Zivilstandsamt erfolgen. Davon ausgenommen sind Anordnungen des Gemeinderats gestützt auf ein ärztliches Zeugnis des vom Kanton beauftragten Dritten.
2. Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn vom behandelnden Arzt die Freigabe zur Bestattung und vom zuständigen Zivilstandsamt die Bestätigung der Anmeldung eines Todesfalls vorliegen. Ist eine amtliche Untersuchung im Gange, so ist die Einwilligung der zuständigen Untersuchungsbehörde zwingend erforderlich.

## **§ 12 Bestattungszeiten**

Das Bestattungsamt setzt, im Einvernehmen mit den Angehörigen und den zuständigen Pfarrämtern, die Zeit der Bestattung fest. Bestattungen finden in der Regel von Dienstag bis Freitag um 10.00 Uhr bzw. 14.00 Uhr statt. An Sonn- und Feiertagen finden keine Abdankungen und Beisetzungen statt.

## **§ 13 Art der Bestattung**

1. Bestehen über die Art der Bestattung und die Gestaltung der Bestattungs- und Abdankungsfeier keine Anweisungen des Verstorbenen, so entscheiden die Angehörigen.
2. Fehlen Willensäußerungen oder können sich die Angehörigen nicht einigen, ordnet das Bestattungsamt die Kremation und die Beisetzung der Urne im Gemeinschaftsurnengrab an.
3. Sind keine Angehörigen vorhanden, sorgt das Bestattungsamt für eine würdige Abdankung und Beisetzung (siehe auch § 35 Ziff. 4).

## **§ 14 Kremation**

1. Die für die Kremation notwendigen Anordnungen trifft das Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen und dem Krematorium.
2. Das Abholen der Urne beim Krematorium erfolgt in der Regel durch das Bestattungsunternehmen, die Angehörigen oder das Bauamt. Die Urne kann bis zur Beisetzung im Aufbahrungsraum der Gemeinde oder zu Hause aufbewahrt werden.
3. Findet keine Urnenbeisetzung statt, ist dem Bestattungsamt mitzuteilen, was mit der Urne geschehen soll. Eine nachträgliche Beisetzung auf dem Friedhof Bellikon ist bis 365 Tage nach dem Todestag möglich.

## **§15 Kirche und Abdankung**

1. Die Kirche steht den Pfarrern der Landeskirche für die Abdankungsfeier zur Verfügung.
2. Über eine Benützung der Kirche für Abdankungen durch andere Religionsgemeinschaften entscheiden die zuständigen Stellen der Kirchgemeinden.

## **§ 16 Bestattungsregister, Gräberverzeichnis**

1. Das Bestattungsamt führt ein Bestattungsregister.
2. Das Bauamt bzw. der Friedhofgärtner führt ein Gräberverzeichnis mit Beisetzungsplan. Bestattungsamt und Friedhofgärtner sind für die Übereinstimmung von Bestattungsregister und Gräberverzeichnis mit Beisetzungsplan verantwortlich.

## **§ 17 Allgemeines Verhalten auf dem Friedhof**

1. Der Friedhof soll ein Ort der Ruhe und Besinnung sein. Die Besucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Innerhalb des Friedhofs sind insbesondere untersagt:
  - a. lärmiges Spielen
  - b. das Befahren der Anlage mit Fahrzeugen und Geräten aller Art, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und betriebsnotwendige Fahrten
  - c. das Deponieren von Abfällen und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter
  - d. das Freilaufen von Hunden. Hunde müssen an der Leine geführt werden.
  - e. mutwilliges Beschädigen oder Ändern von Einrichtungen
  - f. das Entwenden von Grabschmuck und Einrichtungen
  - g. die Benützung der Anlage als Schulweg oder Aufenthaltsort

### **III. GRABSTÄTTEN**

#### **§ 18 Beisetzungsmöglichkeiten**

Für die Beisetzung stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Reihengrab für Erdbestattungen
- b. Reihengrab für Urnen
- c. Gemeinschaftsgrab für Urnen
- d. Urnenwand

#### **§ 19 Zuweisung der Grabfelder**

Die Bestattungen erfolgen in den vom Gemeinderat genehmigten Grabfeldern chronologisch nach Bestattungstermin.

#### **§ 20 Ausmasse der Grabstätten**

Die Grösse der Grabstätten richten sich nach den Ausführungsvorschriften im Anhang B.

#### **Urnengräber**

#### **§ 21 Gemeinschaftsgrab für Urnen**

1. Dem Gemeinschaftsgrab für Urnen kann jeweils pro Grabplatz eine Urne beigesetzt werden.
2. Auf dem Gemeinschaftsgrab für Urnen dürfen keine Bepflanzungen vorgenommen werden. Anlässlich einer Urnenbeisetzung kann auf der dafür vorgesehenen Stelle vorübergehender Grabschmuck, wie Kränze, Blumenschalen und Schnittblumen, niedergelegt werden. Der Friedhofgärtner ist befugt, störende oder verwelkte Kränze oder Blumen zu entfernen. Unvergänglicher Grabschmuck wird innert 2 Monaten abgeräumt. Auf den Inschriftplatten ist jeglicher Grabschmuck untersagt.
3. Der Name des Verstorbenen (mit Geburts- und Sterbejahr) kann auf der vorgesehenen Inschriftplatte eingraviert werden. Die Beschriftung wird vom Bestattungsamt auf Kosten der Angehörigen in Auftrag gegeben.

#### **§ 22 Urnenwand**

1. Dem Urnenwandgrab können Urnen vor der Wand beigesetzt werden.
2. Der Name des Verstorbenen (mit Geburts- und Sterbejahr) wird auf der vorgesehenen Inschriftplatte eingraviert. Die Beschriftung wird vom Bestattungsamt auf Kosten der Angehörigen in Auftrag gegeben. Die Beisetzung einer zusätzlichen Urne muss vorgängig mitgeteilt werden, da für die Inschrift auf der Steinplatte Platz freigelassen werden muss.
3. Das Aufstellen von Blumenschmuck vor der Urnenwand ist erlaubt. Das Gesamtbild der Urnenwand darf durch Grösse, Verschmutzung und Art des Schmucks nicht gestört werden. Der Friedhofgärtner ist befugt, störende oder verwelkte Kränze oder Blumen zu entfernen. Unvergänglicher Grabschmuck wird innert 2 Monaten abgeräumt.

### **§ 23 Zusätzliche Urnenbeisetzung**

1. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Beisetzung von einer Urne auch in einem bestehenden Reihengrab oder in einem bestehenden Urnenwandgrab eines verstorbenen Angehörigen erfolgen.
2. Die Benützungsfrist des Grabes (Grabesruhe) erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung.

### **§ 24 Grabesruhe**

1. Die Grabesruhe beträgt für Erdbestattungs- und Urnengräber 20 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen.
2. Urnenbeisetzungen in bestehenden Gräbern verlängern deren gesetzliche Ruhezeit nicht.

### **§ 25 Aufhebung der Grabfelder**

1. Müssen Grabfelder zur Wiederbenützung abgeräumt werden, so wird dies spätestens drei Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde und auf dem Friedhof bekannt gemacht. Die Angehörigen erhalten die Gelegenheit, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung auf dem Friedhof abzuholen.
2. Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch den Friedhofgärtner entfernt werden, so fällt das Verfügungsrecht über die verbliebenen Gegenstände an die Gemeinde Bellikon, ohne Entschädigungsanspruch der Angehörigen.
3. Die Kosten für die Abräumung gehen vollumfänglich zulasten der Gemeinde.
4. Überreste von Gebeinen und beigetzten Urnen verbleiben am bisherigen Ruheort.



## **IV. GRABMÄLER**

### **§ 26 Einheitliches Grabkreuz**

1. Sofern gewünscht, erhält das Grab ein vom Bestattungsunternehmen geliefertes einheitliches Holzkreuz mit Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr, bis zum Zeitpunkt, in dem es durch ein anderes Grabmal oder eine Grabmalinschrift ersetzt wird. Die Kosten gehen zulasten der Angehörigen.
2. Beim Gemeinschaftsgrab für Urnen wird das Grabkreuz nach max. zwei Monaten entfernt.

### **§ 27 Individuelle Grabmäler**

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wachhält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es kann persönlich gestaltet sein, muss sich jedoch in das Gesamtbild des Friedhofs und des entsprechenden Grabfeldes einfügen.

### **§ 28 Richtlinien**

Die Darstellung und die Beschaffenheit der Grabmäler richten sich nach den besonderen Bestimmungen im Anhang B dieses Reglements.

### **§ 29 Bewilligung**

1. Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Das entsprechende Gesuch ist dem Gemeinderat einzureichen. Das Gesuch muss Angaben über die verwendeten Materialien, die Art der Bearbeitung, den vollen Text sowie eine vermasste Zeichnung (Massstab 1:10) des Grabmals mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht enthalten.
2. Die Genehmigung der Grabmäler obliegt dem Gemeinderat.
3. Der Gemeinderat ist berechtigt, Grabmäler, die ohne entsprechende Bewilligung gesetzt worden sind, auf Kosten der Angehörigen entfernen zu lassen.

### **§ 30 Aufstellen der Grabmäler**

1. Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:
  - a) auf Reihengräbern für Erdbestattungen: 9 Monate nach der Beisetzung
  - b) auf Reihengräbern für Urnen: 3 Monate nach der Beisetzung
2. Das Setzen des Grabsteines ist dem Friedhofgärtner im Voraus mitzuteilen.
3. Zwei Tage vor und an gesetzlichen oder religiösen Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

## **V. GRABBEPFLANZUNGEN UND UNTERHALT**

### **§ 31 Einfassungen**

Die Grabeinfassung (Beton, Kunst- oder Naturstein) ist gleichzeitig mit dem Grabstein auf Kosten der Angehörigen durch den beauftragten Bildhauer zu erstellen. Die vorgeschriebenen Masse gemäss Anhang B sind zwingend einzuhalten.

### **§ 32 Individuelle Bepflanzung der Gräber**

1. Die Bepflanzung und der Unterhalt der Grabfläche ist Sache der Angehörigen.
2. Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen (Bäume, hochwachsende Sträucher, Stauden, etc.). Die Grabinschrift darf nicht verdeckt werden.
3. Pflanzen, die durch ihre Höhe oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch den Friedhofgärtner ausgeführt.
4. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe sowie verwelkte Kränze und Blumen zu entfernen.
5. Die Nachbargräber sind zu schonen.

### **§ 33 Unterhaltungspflicht**

1. Die Grabmäler und Grabflächen sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu halten. Schiefstehende Grabsteine sind auf Kosten der Angehörigen aufzurichten.
2. Grabsteine, die trotz Aufforderung des Bestattungsamtes nicht aufgerichtet werden, werden auf Kosten der Angehörigen in Ordnung gebracht.
3. Der Unterhalt für die Inschriftplatten bei den Gemeinschaftsgräbern für Urnen sowie der Urnenwand übernimmt der Friedhofgärtner.

### **§ 34 Mangelhafter Unterhalt**

Gräber, die innerhalb eines Jahres nach der Bestattung noch nicht bepflanzt worden sind, oder solche, deren Anpflanzung nicht weitergeführt wird, versieht der Friedhofgärtner mit einer Dauerbepflanzung. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Fehlen Angehörige, fallen die Kosten zu Lasten der Gemeinde.

## **VI. BESTATTUNGSKOSTEN**

### **§ 35 Bestattungskosten bei Einwohnern**

1. Unentgeltlich sind für alle verstorbenen Einwohner von Bellikon:
  - Reihengrab für Erdbestattungen
  - Reihengrab für Urnen
  - Kremation
  - Standardurne
  - Graberstellung und Beisetzung von Sarg oder Urne
  - Aufbahrung im Kühlraum auf dem Friedhof Bellikon
2. Folgende Leistungen für verstorbene Einwohner der Gemeinde Bellikon sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person oder von den Angehörigen zu übernehmen:
  - alle Leistungen des Bestattungsinstituts oder Dritter (z.B. Überführung, Sarg, Herrichten für Aufbahrung, Grabkreuz, usw.)
  - Grabmal inkl. Einfassung auf Reihengräber
  - Gravur Inschriftplatte bei Gemeinschaftsgrab für Urnen sowie Urnenwand
3. Ist kein Nachlass vorhanden oder ist dieser überschuldet, sind die nächsten Angehörigen auch bei Ausschlagung des Nachlasses solidarisch zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet.
4. Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden, auffindbar oder mittellos, fallen die Bestattungskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde. Die fehlende Zahlungsfähigkeit ist zu belegen.
5. An die Kosten der Bestattung eines Einwohners mit letztem zivilrechtlichen Hauptwohnsitz in Bellikon auf einem auswärtigen Friedhof leistet die Wohngemeinde keinen Beitrag.

### **§ 36 Bestattungskosten bei Auswärtigen**

1. Wenn für die Gemeinde gemäss §10 Abs. 1 keine Bestattungspflicht besteht, sind die Angehörigen, welche eine Bestattung in Bellikon wünschen, in vollem Umfang kostenpflichtig. Über Ausnahmen (bspw. lange Wohnsitzzeit, besondere Beziehungen zur Gemeinde, etc.) entscheidet der Gemeinderat auf schriftlichen Antrag hin.
2. Die Höhe der einmaligen Grabgebühr sowie andere anfallende Kosten werden im Anhang A geregelt.
3. Ist kein Nachlass vorhanden oder ist dieser überschuldet, sind die nächsten Angehörigen auch bei Ausschlagung des Nachlasses solidarisch zur Übernahme der Bestattungs- und Kremationskosten verpflichtet.
4. Sind keine nächsten Angehörigen vorhanden, auffindbar oder mittellos, fallen die Bestattungs- und Kremationskosten zu Lasten der Einwohnergemeinde. Die fehlende Zahlungsfähigkeit ist zu belegen.

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 37 Rechnungsstellung**

Sämtliche Gebühren und Kosten, die gemäss diesem Reglement von den Angehörigen zu tragen sind, werden durch das Bestattungsamt in Rechnung gestellt.

### **§ 38 Haftung**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden, welche an privaten Grabmälern, Bepflanzungen, Kränzen oder anderen Gegenständen durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter, ungenügenden Unterhalt oder durch höhere Gewalt verursacht werden.

### **§ 39 Schadenersatz**

1. Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei sonstigen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.
2. Beschädigungen sind sofort dem Bestattungsamt oder Friedhofgärtner zu melden.

### **§ 40 Rechtsmittel**

1. Betroffene, die mit der Verfügung oder dem Entscheid der mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragten Personen oder Verwaltungsstellen nicht einverstanden sind, können dies dem Gemeinderat innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids schriftlich mitteilen. Dadurch wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
2. Gegen die Verfügung oder den Entscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung der Verfügung oder des Entscheids beim Departement Gesundheit und Soziales des Kantons Aargau Beschwerde erhoben werden.

### **§ 41 Strafbestimmungen**

Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht die Voraussetzungen einer Strafverfolgung aufgrund kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen erfüllt sind.

### **§ 42 Inkrafttreten**

1. Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses ab 1. Januar 2024 in Kraft.
2. Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Bellikon vom 24. Juni 1997 mitsamt seinen Gebührentarifen und Ausführungsbestimmungen aufgehoben.

Im Namen des Gemeinderates

Daniela Widmer      Marco Treier  
Gemeindeammann    Gemeindeschreiber

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 21. November 2023.

## Anhang A

### Gebührenordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

#### 1. Bestattungskosten bei Einwohnern (§ 35 Bestattungs- und Friedhofreglement)

Unentgeltlich sind für alle verstorbenen Einwohner von Bellikon folgende Leistungen und Kosten:

- Reihengrab für Erdbestattungen
- Reihengrab für Urnen
- Kremation
- Standardurne
- Graberstellung und Beisetzung von Sarg oder Urne
- Aufbahrung im Kühlraum auf dem Friedhof Bellikon

Folgende Leistungen für verstorbene Einwohner der Gemeinde Bellikon sind aus dem Nachlass der verstorbenen Person oder von den Angehörigen zu übernehmen:

- Grabplatzgebühr Gemeinschaftsgrab für Urnen Fr. 500.–
- Grabplatzgebühr Urnenwand Fr. 500.–
- alle Leistungen des Bestattungsinstituts oder Dritter (z.B. Überführung, Sarg, Herrichten für Aufbahrung, Grabkreuz, usw.) nach Aufwand
- Grabmal inkl. Einfassung auf Reihengräber nach Aufwand
- Gravur Inschriftplatte bei Gemeinschaftsgrab für Urnen sowie Urnenwand nach Aufwand

#### 2. Bestattungskosten bei Auswärtigen (§ 36 Bestattungs- und Friedhofreglement)

- Grabplatzgebühr Reihengrab für Erdbestattungen Fr. 1'200.–
- Grabplatzgebühr Reihengrab für Urnen Fr. 900.–
- Grabplatzgebühr Gemeinschaftsgrab für Urnen Fr. 1'200.–
- Grabplatzgebühr Urnenwand Fr. 1'200.–
- Grabmal inkl. Einfassung auf Reihengräber nach Aufwand
- Gravur Inschriftplatte bei Gemeinschaftsgrab für Urnen sowie Urnenwand nach Aufwand
- Graberstellung nach Aufwand

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat Bellikon auf schriftlichen Antrag hin.

## **Anhang B**

### **Grabmalmasse und Grabflächen**

#### **1. Grabmäler**

Form und Gestaltung der Grabmäler werden dem Bildhauer überlassen, wobei eine Anpassung an den bestehenden Friedhof zu beachten ist.

#### **Die Grabsteine dürfen folgende Maximalmasse nicht überschreiten:**

	Höhe	Breite	Stärke
Reihengrab für Erdbestattungen	110 cm	50 cm	30 cm
Reihengrab für Urnen	90 cm	50 cm	20 cm

Kreuzformen dürfen eine maximale Breite von 50 cm aufweisen.

#### **Gestattet sind auch Grabliegesteine mit folgenden Maximalmassen:**

	Länge	Breite	Stärke
Reihengrab für Erdbestattungen	40 – 50 cm	40 – 50 cm	20 cm
Reihengrab für Urnen	40 – 50 cm	40 – 50 cm	20 cm

Die Höhe ab Oberkante Grabeinfassung bis Oberkante Grabliegestein hat mindestens 10 cm bis maximal 30 cm zu betragen.

#### **2. Grabflächen**

Innenmasse der Grabeinfassungen	Länge	Breite
Reihengrab für Erdbestattungen	140 cm	60 cm
Reihengrab für Urnen	90 cm	60 cm